



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

21. November 2007

An das  
Obergericht des Kantons Aargau  
5000 Aarau

In Sachen

**Francis Racine**, Reitsportzentrum Challeren, 4303 Kaiseraugst  
vd Dr iur Ulf Walz, Hardstrasse 1, 4052 Basel

*Kläger*

gegen

1. **Dr Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

*Beklagte*

im Hauptverfahren betreffend

### **Persönlichkeitsverletzung**

erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

### **Beschwerde**

gegen die

**Verfügung des Bezirksgerichts Rheinfelden vom 1. November 2007**

mit dem **Antrag**:

Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung (Ausschluss der Öffentlichkeit) sei aufzuheben.

### **Prozessuale Anträge:**

1. Das Bezirksgericht Rheinfelden sei vorsorglich anzuweisen, die auf den 5. Dezember 2007 angesetzte Hauptverhandlung bis zum Entscheid über vorliegende Beschwerde zu vertagen.

2. Die Hauptverhandlung sei frühestens 20 Tage nach Zustellung des Entscheides zur vorliegenden Beschwerde anzusetzen.

### **I. Vorbemerkung**

Vorliegende Beschwerde wird aus folgenden Gründen direkt dem Obergericht zuge stellt und nicht dem iudex a quo:

Die Gerichtspräsidentin Rheinfelden hat die analoge Beschwerde vom 15. November 2007 gegen den analogen Ausschluss der Öffentlichkeit faktisch zunichte gemacht, indem Sie mit der Durchführung der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit trotz hängiger Beschwerde vollendete Tatsachen geschaffen, welche das Rechtsmittel illusorisch machten. Um einer erneuten solchen Rechtsverhinderung zu begegnen, stellten die Beschwerdeführer vorliegende Beschwerde direkt dem iudex a quo zu. Das Obergericht hat so die Möglichkeit, sollte es eine Weiterleitung an den iudex a quo für nötig halten, diese Weiterleitung mit der prozessual beantragten vorsorglichen Aufschiebung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu verbinden.

### **II. Begründung der prozessualen Anträge**

Mit dem prozessualen Antrag 1 soll verhindert werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor über vorliegende Beschwerde entschieden wird.

Mit dem prozessualen Antrag 2 soll den Beschwerdeführeren zeitlich ermöglicht werden, die Vereinsmitglieder und die allgemeine Öffentlichkeit zur Verhandlung einzuladen.

### III. Begründung des Hauptantrages

1.

Die Vorinstanz hat den Ausschluss der Öffentlichkeit (mit Ausnahme von Medienvertretern) von der Verhandlung verfügt und dies ohne jede Begründung. Damit wurde die Begründungspflicht (Teil des rechtlichen Gehörs gemäss Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK ) verletzt.

2.

EMRK 6 verlangt die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen. Der angefochtene Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit stellt einen Grundrechtseingriff dar.

3.

Für diesen Grundrechtseingriff fehlt es an einer Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse. Es liegen keine EMRK -konformen Ausschlussgründe vor (Frowein/Peukert: EMRK - Kommentar, 2. Auflage, Seite 247, Rz 120)

4.

"Der öffentliche Charakter von Verfahren vor gerichtlichen Instanzen schützt die Verfahrensbeteiligten gegen eine der öffentlichen Kontrolle entzogenen Geheimjustiz." (Frowein/Peukert, a.a.O., Seite 245, Rz 117).

5.

Gemäss Praxis des EGMR sind Eingriffe in EMRK -Garantien nur auf gesetzlicher Grundlage und aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall zulässig. Die angefochtene Verfügung enthält kein solches Abwägen und überhaupt keinerlei Erwägungen in Bezug auf das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK 6.1. Die Vorinstanz betrachtet EMRK-Garantien offenbar als reine Papiervorschriften ohne praktische Bedeutung, die nach Belieben, leichtthin und ohne jede Begründung verletzt werden können.

6.

Die Vorinstanz hat dem BF - ein Medienunternehmen - superprovisorisch verboten, über vorliegendes Gerichtsverfahren zu berichten. Dies stellt eine *diskriminierende* Verletzung der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit und des Öffentlichkeitsgebotes dar (EMRK 10 und EMRK 6 in Verbindung mit EMRK 14) - auch dies ohne jede Begründung und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs (EMRK 6). Gegen diese Massnahme ist bereits eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht hängig (Beschwerde Nr 44640/07).

7.

Wenn der Kläger überzeugt wäre, der inkriminierte Bericht über seine Pferde-Misshandlungen sei unwahr, dann müsste er nicht beantragen, über das Verfahren dürfe nicht berichtet werden und die Öffentlichkeit sei auszuschliessen. Vielmehr läge es dann auch in seinem eigenen Interesse, die Beklagten vor dem Gericht vor aller Öffentlichkeit der Unwahrheit zu überführen.

8.

Der Kläger hat an der mündlichen Verhandlung vom 20.11.07 im Summarverfahren zu erkennen gegeben, dass er das Blutigschlagen von Pferden in seinem Reitstall als normal betrachtet. "Das kann halt passieren, je nachdem welche Stelle man trifft."

Es geht deshalb nicht nur um die Verteidigung von Medien -Archiv-Inhalten. Der fragliche Archiv -Inhalt, dessen Löschung der Kläger verlangt, hat einen hochaktuellen Bezug zur Gegenwart. Er steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der aktuell bis heute weitergehenden Misshandlung der Pferde, weil der Kläger, ein professioneller Reitlehrer, auch heute noch der Meinung ist, Pferde müssten mit Gewalt dressiert werden.

Das öffentliche Interesse am Tierschutz verlangt, dass dieser Reitschall schnellstmöglich geschlossen wird. Weil sich die kantonalen Behörden längst als unfähig und unwillig erwiesen haben, das Tierschutzgesetz sachgerecht zu vollziehen, müssen Tierschutzanliegen ständig öffentlich gemacht werden, um überhaupt eine politische Chance zu haben (eine rechtliche haben sie sowieso nicht, das Tierschutzorganisationen kein Klagerecht haben).

In dieser Situation ist eine vorsorgliche Medienszensur erst recht - neben den formalrechtlichen Hindernissen - verfehlt.

9.

Die Beklagten haben das vorliegende Gerichtsverfahren nicht gesucht und nicht veranlasst. Sie haben den Fall seit der Erstpublikation im Jahr 1994 nie wieder neu aufgerollt. Es ist deshalb abwegig, wenn der Kläger den Beklagten vorwirft, sie hätten auf eine Plattform für Öffentlichkeit zu diesem Fall. Richtig ist vielmehr, dass sie den Kläger frühzeitig gewarnt haben, dass sein Vorgehen der Sache automatisch neue Aktualität geben und die Kläger zu Beweisführungen in einem öffentlichen Verfahren zwingen werde.

10.

Über die normale Publizität hinaus hat das vom Kläger vom Zaun gerissene Gerichtsverfahren durch die von der Gerichtspräsidentin Rheinfelden menschenrechtswidrig erlassene superprovisorische Medienszensur zu einer hochbrisanten Aktualität des Verfahrens geführt. Jede Anonymisierung der Berichterstattung über diesen juristisch brisanten Fall schadet der Transparenz und der (historischen) Nachvollziehbarkeit

11.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit mit Ausnahme von (dem Gericht genehmen lokalen) Journalisten, ist willkürlich und dient offensichtlich mehr der Verschleierung des bisher praktizierten menschenrechtswidrigen Verfahrens durch die Gerichtspräsidentin Rheinfelden als dem Schutz des Klägers. Geheimjustiz zur Verschleierung von Justizwillkür.

12.

Da die angefochtene Verfügung mit keinem Wort begründet ist, kann der BF nur darüber spekulieren, welchem Zweck der Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit dienen soll. Der Beschwerdeführer ist nicht in

der Lage, vorliegende Klage spezifisch zu begründen. Auch deshalb verletzt die angefochtene Verfügung das rechtliche Gehör. Es genügt nicht, diese Verfügung später, im Nachhinein zu begründen, wenn es nichts mehr nützt und die Begründung höchstens noch von theoretischem Interesse ist.

13.

Gegenstand des Verfahrens ist eine ganz gewöhnliche Persönlichkeitsverletzung. Dies genügt nicht für einen Ausschluss der (Publikums-)Öffentlichkeit.

14.

Dass eine Ehrverletzungsklage zweischneidig sein kann, indem das Verfahren der eingeklagten Äusserung neue Publizität gibt, ist bekannt und etwas, das Kläger grundsätzlich in Kauf nehmen muss. Es ist nicht praxisüblich, dass die Öffentlichkeit bei Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung ausgeschlossen wird. Die angefochtene Massnahme verletzt das Recht auf Öffentlichkeit in diskriminierender Weise (Art 6 iVm 14 EMRK).

15.

Beispiel eines solchen Medienberichtes über ein Ehrverletzungsverfahren (Meyer gegen Mörgeli, Thurgauer Zeitung vom 19.4.07), aus welcher viele Leser die eingeklagte Äusserung zum ersten mal hören:

Vergleich der Streithähne gescheitert

Frank A. Meyer fühlt sich von SVP -Nationalrat Christoph Mörgeli beleidigt. Meyer habe Nazivokabular verwendet. Ein Vergleich kam gestern nicht zustande.

Als Kläger in diesem Verfahren Persönlichkeitsverletzung trat Meyer mit seinem eloquenten Rechtsanwalt Matthias Schwaibold auf. Der Ringier -Mann zeigte sich beleidigt. Denn Mörgeli hatte in einer Kolumne der "Weltwoche" unter dem Titel "Klassenkämpfer Frank A Meyer" seinen politischen Gegner mit dem Vokabular der Nationalsozialisten in Verbindung gebracht. Mörgeli lastete Meyer an, dass dieser so über die globalen Manager herziehe wie die Nazis über die Juden.

...

Die Öffentlichkeit war bei dieser Verhandlung zugelassen, wie grundsätzlich immer bei Ehrverletzungssachen.

16.

Das Privatleben des Klägers ist von der öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht betroffen, nur seine Berufsarbeit als Reitschulbetreiber, mit der er ohnehin schon weitgehend im Lichte der Öffentlichkeit steht.

17.

In casu gibt es keine rechtsgenügende Notwendigkeit, die in Artikel 6 der EMRK vorgeschriebene Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren zu unterbinden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind nach vorherrschender Praxis schlicht nicht erfüllt.

"Soweit § 79 ZPO den Öffentlichkeitsanspruch enger fasst als die Konvention ist die Bestimmung nicht anwendbar." (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen ZPO, § 79, N 1).

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Beilage:

Die angefochtene Verfügung vom 1. November 2007